



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-001/076/7677/2026-8
A. B.

Wien, 05.06.2026

Geschäftsabteilung: VGW-N

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. NUSSGRUBER-HAHN über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 24.03.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 5a Abs. 1 und 2 des Wiener Tierhaltegesetzes (W-THG), den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

I.1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 24.03.2026 wurde der Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 5 a Abs. 1 und 2 des Wiener Tierhaltegesetzes bestraft und über ihn eine Geldstrafe von EUR 1.800,- verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde an den Beschwerdeführer an seine Abgabestelle in Wien, C. Straße, zugestellt und an ihn am 01.04.2026 ausgefolgt.

2. Dagegen richtet sich die am 20.04.2026 vom Beschwerdeführer postalisch aufgegebene Beschwerde vom 18.04.2026.

3. Die belangte Behörde verzichtete auf die Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung und legte dem Verwaltungsgericht Wien mit Vorlageschreiben vom 28.04.2026 den Akt zur Entscheidung vor.

4. Das Verwaltungsgericht Wien ersuchte mit Schreiben vom 11.5.2026 das Bezirksgericht D. um Bekanntgabe, ob für den Beschwerdeführer ab 31.03.2026 ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt war und bejahendenfalls um Übermittlung des entsprechenden Beschlusses.

Mit Schreiben des Bezirksamtes D. vom 12.05.2026, ..., wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Einleitung des Erneuerungsverfahrens mit Beschluss vom 10.02.2026 (ON 71) die gerichtliche Erwachsenenvertretung - auch über den Beendigungszeitpunkt im Bestellungsbeschluss hinausgehend - bis zur Entscheidung über die Erneuerung, welche noch nicht erfolgt ist, aufrecht ist (§ 128 Abs. 4 AußStrG). Aus dem beiliegenden Beschluss vom 31.03.2023, ..., geht hervor, dass für den Beschwerdeführer Herr Rechtsanwalt Dr. E. F. u.a. für die Vertretung vor Gerichten und Behörde bestellt wurde und diese vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung oder der Einleitung eines Erneuerungsverfahrens am 31.03.2026 endet. Mit Beschluss vom 10.02.2026, ..., wurde das Verfahren zur Prüfung der weiteren Notwendigkeit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (Erneuerungsverfahren) für den Beschwerdeführer von Amts wegen eingeleitet.

5. Angesichts dessen wurde Herr Rechtsanwalt Dr. E. F. mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 18.05.2026 um Mitteilung ersucht, ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses handlungsfähig war (vgl. VwGH vom 13.02.2018, Ra 2017/02/0168, VwGH vom 19.09.2000, Zl 2000/05/0012, VwGH vom 06.07.2015, Ra 2014/02/0095 und VwGH vom 14.12.2012, Zl. 2011/02/0053) bzw. die Eingabe des

Beschwerdeführers im Hinblick auf die vorliegende Erwachsenenvertretung (GZ ...) genehmigt wird bzw. vom Verwaltungsgericht Wien in Behandlung zu nehmen ist.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter des Beschwerdeführers übermittelte am 26.05.2026 einen mit 19.05.2026 datierten Beschwerdeschriftsatz, in dem Folgendes ausgeführt wird:

Der Erwachsenenvertreter erhebt nachstehende

Beschwerde

Das Straferkenntnis leidet an Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Zudem wurden Verfahrensvorschrift missachtet.

Zustellungen direkt an die die vertretene Person waren rechtsunwirksam. Ist für eine Person ein Erwachsenenvertreter (früher: Sachwalter) ua für die Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellt, so ist dieser hinsichtlich eines zuzustellenden Schriftstücks als Empfänger zu bezeichnen. Zustellungen an die betroffene Person selbst sind und waren ab Bestellung der Erwachsenenvertretung unwirksam (etwa LVwG-S-2716/001-2018). Mangels rechtskonformer Zustellung konnte das Straferkenntnis daher niemals in Rechtskraft erwachsen, weshalb eine allfällig erteilte Bestätigung der Rechtskraft/Vollstreckbarkeit aufzuheben ist.

Der Beschuldigte war zum behaupteten Tatzeitpunkt jedenfalls zurechnungsfähig (§ 3 VStG). Der Bestellungsbeschluss des zuständigen Pflegschaftsgericht objektiviert eine psychiatrische Krankheit.

Beweis:

- *) einzuholendes psychiatrisches Sachverständigengutachten
- *) Bestellungsbeschluss

Gestellt wird daher der

Antrag

das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

In einem weiteren als Mitteilung betitelten Schriftsatz vom 26.05.2026 wurde nachstehende Ausführung an das Verwaltungsgericht Wien übermittelt:

Der Erwachsenenvertreter des Beschwerdeführers äußert sich innerhalb offener Frist wie folgt:

Eine Sachwalterbestellung (nun: Erwachsenenvertretung) wirkt laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung insofern konstitutiv (vgl E 23. April 1996, 95/11/0365; E 20. Februar 2002, 2001/08/0192; Ra 2014/02/0095), als ab ihrer Wirksamkeit die Prozess- und Handlungsfähigkeit im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist. Da für den Beschwerdeführer seit 2023 (durchgehend, mit Verweis auf § 1503 Abs. 9 Z14 ABGB) eine Erwachsenenvertreter bestellt war, war somit zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses vom 24.03.2026 Handlungsfähigkeit nicht gegeben.

Der Erwachsenenvertreter genehmigt die eingebrachte Beschwerde nachträglich. Aus seiner Sicht erfolgte jedoch bis dato keine rechtswirksame Zustellung des Straferkenntnisses durch die Behörde. Sofern die nunmehr erfolgte Zustellung über das Verwaltungsgericht Wien als „tatsächliches Zukommen“ im Sinne des § 7 ZustG zu werten ist, wäre jedenfalls die Rechtsmittelfrist noch offen. Aus Sicht des Erwachsenenvertreters ist die Angelegenheit daher (noch) nicht vom Verwaltungsgericht in Behandlung zu nehmen. Der Erwachsenenvertreter wird aus advokatorischer Vorsicht daher jedenfalls (nochmals) eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 24 März 2026 erheben.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat dazu erwogen:

1. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 9 AVG hat das Verwaltungsgericht, insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, diese - wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiellrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Geschäftsfähigkeit einer unter Erwachsenenvertretung stehenden Person eingeschränkt, wobei die Beschränkung nur innerhalb des Wirkungskreises des Erwachsenenvertreters Platz greift. In diesen Grenzen kann der Betroffene nicht rechtswirksam handeln, sondern bedürfen seine Handlungen der Genehmigung durch den Erwachsenenvertreter.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschluss über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters konstitutive Wirkung und führt ab seiner Erlassung - innerhalb des Wirkungskreises des Erwachsenenvertreters - zur eingeschränkten Geschäfts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen (vgl. etwa VwGH vom 31. Jänner 2014, Zahl Ra 2014/02/0065, m.w.H.). Der Betroffene darf innerhalb des Wirkungskreises des Erwachsenenvertreters nur im Rahmen der ihm zukommenden Möglichkeiten nach

den § 280 ABGB und § 865 ABGB selbst Rechtshandlungen setzen (siehe ebendort).

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat dazu ergeben, dass für den Beschwerdeführer mit Beschluss des Bezirksgerichtes D. vom 31.03.2023, ..., Herr Rechtsanwalt Dr. E. F. als gerichtlicher Erwachsenenvertreter u.a. für die Vertretung vor Gerichten und Behörde bestellt und mit Beschluss vom 10.02.2026, ..., das Erneuerungsverfahren hinsichtlich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung für den Beschwerdeführer von Amts wegen eingeleitet wurde, sodass ab dem 31.03.2023 bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer, das von ihm am 01.04.2026 in der Post-Geschäftsstelle ausgehändigt wurde, jedenfalls Zustellungen an ihn persönlich unwirksam waren.

Nach der vorliegenden Aktenlage geht nicht hervor, dass das dem Beschwerdeführer persönlich zugestellte Straferkenntnis vom 24.03.2026 jemals dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter tatsächlich im Original zugekommen wäre. Vielmehr bestätigt der gerichtliche Erwachsenenvertreter, dass er erstmals am 18.05.2026 vom Verwaltungsgericht Wien das in Rede stehende Straferkenntnis zugestellt bekommen hat. Damit wurde dem Erwachsenenvertreter jedoch kein Original des Straferkenntnisses vom 24.03.2026 übermittelt, sondern ihm lediglich eine Kopie desselben zur Kenntnis gebracht. Eine Heilung des durch die ursprüngliche Zustellung an den handlungsunfähigen Beschwerdeführer bewirkten Zustellmangels war daher nicht eingetreten.

Das Straferkenntnis wurde darüber hinaus keiner weiteren Partei des Verfahrens zugestellt, sodass mangels einer solchen das Straferkenntnis auch in dieser Hinsicht nicht als erlassen angesehen werden kann (z.B. VwGH vom 13.02.2018, Ra 2017/02/0168).

Daraus folgt, dass das Straferkenntnis vom 24.03.2026 nicht rechtswirksam erlassen wurde und daher auch keinerlei Rechtswirkungen entfalten konnte.

Das angefochtene Straferkenntnis vom 24.03.2026 bildet somit keinen tauglichen Anfechtungsgegenstand, weshalb die dagegen gerichtete Beschwerde zurückzuweisen ist (z.B. VwGH vom 18.03.2013, ZI. 2011/05/0084).

2. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist

der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. NUSSGRUBER-HAHN
(Richterin)